

AUS DEM THEMENGEBIET: STRAFPROZESSRECHT

MERKBLATT VORAUSSETZUNGEN ZUR UNTERSUCHUNGS- UND SICHERUNGSHAFT

I. Definition

Untersuchungshaft bezeichnet im schweizerischen Recht den Freiheitsentzug im Rahmen eines Strafverfahrens ab dem Zeitpunkt der Ankündigung durch das Zwangsmassnahme-Gericht bis zur Anklageerhebung. Nach der Anklageerhebung bis zum Ende des Verfahrens ist von Sicherungshaft die Rede. Sowohl die Untersuchungshaft als auch die Sicherungshaft bezwecken eine ordnungsgemässe Abwicklung des Strafverfahrens. Für Untersuchungshaft und Sicherungshaft gelten im Prinzip dieselben Voraussetzungen, wobei die Indizien bei der Sicherungshaft gewichtiger ausfallen müssen, um eine Haft zu begründen. Es wird mithin ein höherer Massstab angesetzt.

II. Voraussetzung der Inhaftnahme

Aus Art. 221 StPO geht hervor, dass eine Untersuchungshaft nur angeordnet werden kann, sofern einer von vier besonderen Haftgründen vorliegt. Bei den besonderen Haftgründen handelt es sich um Kollusionsgefahr, Fluchtgefahr, Wiederholungsgefahr und Ausführungsgefahr.

Die Kollusionsgefahr, die Fluchtgefahr und die Wiederholungsgefahr setzen alle samt einen dringenden Tatverdacht voraus. Darunter ist zu verstehen, dass sich die Indizien, welche für die Begehung eines Verbrechen oder Vergehens sprechen, derart verdichten, dass eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheint.

Bei der Ausführungsgefahr müssen derart eindeutige Anhaltspunkte vorliegen, dass die Begehung einer Straftat als sehr wahrscheinlich einzustufen ist.

III. Kollusionsgefahr

Kollusionsgefahr ist gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Wahrheitsfindung durch die beschuldigte Person vereitelt wird. Beispielsweise dadurch, dass die beschuldigte Person Beweise vernichtet bzw. verschwinden lässt oder auch auf mögliche Zeugen derart einwirkt, dass diese nicht mehr zu einer Aussage bereit sind. Die Haft bei Kollusionsgefahr bezweckt dementsprechend, die Untersuchungen im Rahmen eines Strafverfahrens zu schützen. Die Annahme der Kollusionsgefahr muss sich auf konkrete Anhaltspunkte stützen und

nicht prinzipiell angenommen werden. Die Indizien für eine Kollusionsgefahr sind im Zusammenhang mit der in Frage stehenden Straftat zu beurteilen. Indizien dafür können in der Persönlichkeit des Beschuldigten selbst, in seinem bisherigen Verhalten, im Strafverfahren oder auch in seinem Beziehungsnetz und Umfeld liegen.

IV. Fluchtgefahr

Fluchtgefahr ist anzunehmen, wenn die ernste Gefahr besteht, die beschuldigte Person werde sich dem Strafverfahren entziehen wollen. Dies kann durch Untertauchen oder Flucht ins Ausland erreicht werden. Zur Annahme der Fluchtgefahr müssen Umstände gegeben sein, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dafür sprechen. Indizien sind die zu erwartende Sanktion, wenn diese hoch ausfallen würde, Familie und Bekannte im Ausland, doppelte Staatsbürgerschaften und mangelnde Verwurzelung in der Schweiz. Es ist jedoch eine Abwägung des Einzelfalls vorzunehmen und zum Beispiel auch das Alter und die Mobilität des Beschuldigten zu berücksichtigen.

V. Wiederholungsgefahr

Unter Wiederholungs- bzw. Fortsetzungsgefahr versteht man die Gefahr, dass die beschuldigte Person vor Abschluss der Unter-

suchungen weitere gleichartige, schwere Vergehen oder Verbrechen begeht. Sofern also bereits ein Tatverdacht bezüglich einer Tat besteht und in der Art der Ausführung, der Persönlichkeit des Täters und in den sonstigen Umständen Indizien dafür bestehen, dass die beschuldigte Person womöglich weiter delinquent oder eine angefangene Tat zu Ende bringt, ist Wiederholungsgefahr anzunehmen.

Primär soll diese Haftbegründung spezialpräventiv wirken und dient der Gefahrenabwehr und dem Schutz weiterer potenzieller Opfer.

VI. Ausführungsgefahr

Im Gegensatz zu den anderen Gefahren, welche eine Haft rechtfertigen, bedarf es bei der Ausführungsgefahr keiner begangenen Vortat, beziehungsweise keinem Zusammenhang zu einer laufenden Strafuntersuchung. Ihre Funktion liegt in der Gewaltprävention und weist Berührungspunkte zur fürsorglichen Unterbringung auf. Um Ausführungsgefahr annehmen zu können, muss eine Person vorab eine Drohung ausgesprochen haben, ein schweres Verbrechen begehen zu wollen. Die Drohung kann auch konkludent erfolgt sein und ist bei einer mutmasslich strafbaren versuchten Tat anzunehmen. Damit bezweckt dieser Haftgrund die Verhinderung, eines befürchteten Erfolges.

VII. Verhältnismässigkeit

Die Anordnung der Untersuchungshaft sollte nur als ultimo ratio in Betracht fallen. Das heisst sofern durch mildere Massnahmen der erwünschte Zweck ebenfalls erreicht werden kann, ist immer die mildere Massnahme zu wählen. Mögliche Ersatzmassnahmen sind beispielsweise Pass- und Schriftensperre oder die Pflicht, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden.

VIII. Haftentlassungsgesuch/Rechtsmittel

Grundsätzlich hat das urteilende Gericht jederzeit sicherzustellen, dass die Haftgründe noch vorliegen. Andernfalls müsste das Gericht eine Haftentlassung anordnen. Die initiative kann jedoch auch von der inhaftierten Person ausgehen. Die inhaftierte Person hat jederzeit das Recht, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen. Das Gesuch ist schriftlich oder mündlich mit kurzer Begründung an die zuständige Staatsanwaltschaft zu stellen. In diesem Gesuch kann beispielsweise eine sich geänderte Sachlage geltend gemacht werden, welche die Haftgründe obsolet werden lassen. Dies wäre z. B. möglich, wenn die Zeugin, welche es zu isolieren galt, zwischenzeitlich befragt wurde und deshalb keine Kollusionsgefahr mehr besteht.

Wenn die Staatsanwaltschaft dem Haftentlassungsgesuch nicht entsprechen will, hat sie dieses an das zuständige Zwangsmassnahmengericht innerhalb von 3 Tagen mit

einer Stellungnahme weiterzuleiten. Das Zwangsmassnahmengericht fordert dann den Inhaftierten bzw. seinen Rechtsvertreter zu einer Gegenstellungnahme auf. Der Inhaftierte kann zwar jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen, sollte es jedoch ein querulatorisches Ausmass annehmen, so kann das Zwangsmassnahmengericht auch eine Sperre von bis zu einem Monat verhängen.

Das einem Rechtsstaat immanente Beschleunigungsgebot gebietet, dass die Entscheidung rund um die Haft möglichst rasch gefällt werden. Bei krasser Haftverschleppung, kann der Haftgrund sogar dahinfallen und die beschuldigte Person wäre aus der Haft zu entlassen. Nicht jede Verzögerung läuft jedoch dem Beschleunigungsgebot zuwider. Es muss sich um eine markante Verlängerung des Verfahrens handeln.

Der Entscheid, welcher die Untersuchungshaft bzw. Sicherungshaft anordnet, verlängert oder aufhebt, kann mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids angefochten werden.

RA MLaw Stephan Fischer

**Haben Sie weitere Fragen zum Thema
Untersuchungshaft bzw. Sicherungs-
haft?**

**Benötigen Sie eine rechtliche Auskunft
oder einen Rat?**

**WIR BERATEN SIE GERNE RUND UM
DIE THEMEN STRAFRECHT UND IN-
HAFTIERUNG**

Fischer Rechtsanwälte LLC

Selnaustrasse 6

8001 Zürich

Telefon +41 44 515 56 56

Fax +41 44 515 56 58

www.fischer-rechtsanwaelte.ch

info@fischer-rechtsanwaelte.ch